



# 8300/AB

vom 13.05.2016 zu 8617/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0069-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8617/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Entnahme von 135.000,-- Euro aus der Klubkasse des Klubs der Wiener Kaffeehausbesitzer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte inhaltliche Beantwortung im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf eine Strafsache bezieht, die sich im Stadium laufender Ermittlungen befindet, und das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, nur so weit möglich ist, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt und der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet werden.

Zu 1 und 2:

Am 8. Februar 2016 langte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 3, 11 und 12:

Von einer Beantwortung dieser Fragen muss Abstand genommen werden, weil eine Erörterung der Verdachtslage berechnete Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzen würde. Zu einzelnen Ermittlungsschritten kann ich aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens (§ 12 StPO) keine Auskunft erteilen.

Zu 4:

Die Strafdrohung für eine Veruntreuung oder eine Untreue mit einer Schadenssumme von 135.000,-- Euro wäre nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches jeweils eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre.

Zu 5 und 8:

Eine Beantwortung dieser Fragen muss unterbleiben, weil dadurch Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten verletzt werden würden und die Ermittlungen beeinträchtigt werden

könnten.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Bei einer kolportierten Schadenssumme von 27.000,-- Euro läge kein gerichtlich strafbares Finanzvergehen vor (das Strafverfahren fiel dann in die Zuständigkeit des Finanzressorts).

Zu 9:

Das Strafverfahren wird von dem nach der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien zuständigen Staatsanwalt geführt.

Zu 10:

Nachdem das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen ist und noch Ermittlungsergebnisse ausständig sind, ist eine zuverlässige Prognose nicht möglich.

Zu 13 und 14:

Nein, spezifisch im Zusammenhang mit dem genannten Strafverfahren gab es keine Kontaktaufnahme.

Zu 15 bis 24:

Weder ich noch eines meiner Kabinettsmitglieder haben in den letzten Jahren in dienstlicher Funktion den Kaffeesiederball besucht.

Wien, 13. Mai 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

